

Lesefassung

Die Satzung ist seit dem 14.09.1995 gültig.

M a r k t s t a n d s - u n d G e b ü h r e n s a t z u n g für den Ortsteil Velgast

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung und der §§ 4 und 6 der Kommunalabgabenordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 19. Februar 1994 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast in ihrer Sitzung am 13.09.1995 folgende Satzung:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast beschließt, im Ortsteil Velgast Märkte durchzuführen.

Gegenstand der Markttätigkeit:

- Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - Industriewaren
- (2) Als Standort des Marktes wird der Parkplatz gegenüber dem Grünspann festgelegt.
- (3) Die Amtsverwaltung weist die freien Standplätze nach marktbetrieblichen Erfordernissen ab 7.30 Uhr zu. Marktbeginn ist 8.00 Uhr, Marktende 18.00 Uhr; jeweils am Dienstag.
- (4) Ausnahmeregeln für Dorffeste bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Händler, die sich an Märkten beteiligen wollen, haben sich zwecks Erteilung einer Genehmigung und der Entrichtung der Standgebühr bei der Gemeindeverwaltung Velgast, Ordnungsamt, zu melden.

Sollten diese bereits im Besitz einer Gewerbe genehmigung, Reisekarte bzw. gültigen Verkaufsgenehmigung sein, so ist sie bei der Entrichtung der Standgebühr vorzulegen.

- (2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet:
- ihre Standplätze sauber zu halten, die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis frei zu halten
 - Verpackungsmaterial, Abfälle und marktbedingten Kehrrecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen zu beseitigen

- dafür zu sorgen, dass beim Betrieb von Musikgeräten die Interessen Dritter berücksichtigt werden und keine unzulässigen Belästigungen eintreten

Mit der Platzzuweisung übernimmt die Gemeinde Velgast keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und dergleichen.

Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Marktordnung ergeben. Sie haften gleichzeitig für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw. Beauftragten.

§ 3

Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Beginn des Aufstellens des Verkaufsstandes unabhängig von der Dauer des Verkaufs.

(2) Die Standgebühr beträgt:

- | | |
|--|--------------|
| • für jeden in Anspruch genommenen
Quadratmeter Standfläche | 8,00 DM, |
| • für einen PKW | 10,00 DM, |
| • für einen Lieferwagen | 20,00 DM und |
| • für einen PKW-Anhänger | 5,00 DM. |

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) in Verletzung der Marktordnung eine Ordnungswidrigkeit begeht, kann nach dafür geltenden Rechtsvorschriften mit Ordnungsstrafen in Höhe von 10,00 DM bis 1.000,00 DM oder Entzug bzw. Beschränkung von Genehmigungen oder Erlaubnissen belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Velgast, den 13.09.1995

Gez. Griwahn
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck